

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Markt Allersberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Randflächen aus dem Bereich der BAB A9 AS Allersberg Ost, St 2237 und des Kreisverkehrs (KP03) über ein Absetzbecken und ein Regenrückhaltebecken, Fl.Nr. 738, Gmkg. Allersberg in die Kleine Roth (Gewässer III. Ordnung)**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Allersberg beabsichtigt den Umbau der BAB A9 AS Allersberg Ost und der St 2237 zum Kreisverkehr (KP03). In diesem Zuge wurde das bestehende Regenrückhaltebecken der Autobahn überrechnet. Um den heutigen Anforderungen zu entsprechen, ist der Neubau eines Absetzbeckens in Rechteckbauweise aus Beton mit einer Oberfläche von 143 m² und eines Regenrückhaltebeckens mit einem Rückhaltevolumen vom 739 m³ notwendig. Das Niederschlagswasser von Straßen- und Randflächen aus dem Bereich der BAB A9 AS Allersberg Ost, St 2237 und des Kreisverkehrs wird über Böschungen und Ableitungsmulden mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht gesammelt und in die Niederschlagswasserbehandlungsanlage abgeleitet. In dieser werden die Wässer gereinigt, gepuffert und auf 40 l/s gedrosselt bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 738, Gmkg. Allersberg in die Kleine Roth abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 360 l/s dem Gewässer zugeführt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebräuch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 27.11.2025 bis 29.12.2025

beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg,
Zimmer Nr. 2.03

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite des Markt Allersberg eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.allersberg.de/wasserrechtsverfahren/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 13.01.2026

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Allersberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungs-termin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntma-chung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, den 18.11.2025


Daniel Horndasch
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 19.11.2025
Abgenommen am: 14.01.2026